

Bebauungsplan VIII-91

für die Grundstücke
Wolfshorst 33/37,
Reckeweg 65/69 und 66/70,
Seegefelder Weg 283/297a und 284/298,
Straße 526 Nr. 32/38
im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken

Übersichtskarte 1:10 000

Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im allgemeinen Wohngebiet (S. 4 Bau NVO)

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke

mit Bindungen für Bepflanzungen

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Grundflächenzahl

Geschossflächenzahl

Offene Bauweise

Baugrenze § 23 der Bau NVO

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen

Sonstige Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Höhenlage von Verkehrsflächen ü. NN

Straßenbegrenzungslinie

Private Verkehrsflächen

Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen

Eintragungen als Vorschlag

Brücke

Planunterlage

Wohngebäude mit Durchfahrt

Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie-
oder Lagergebäude

Geschosszahl

Mauer

Zaun, Hecke

Geländehöhe, Straßenhöhe

Ortsteilgrenze

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes

in Berlin geschützte Bäume

Planergänzungsbestimmungen

- Im allgemeinen Wohngebiet beträgt die Bebauungstiefe 15,0 m gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann unbeschadet der bauaufsichtsrechtlichen Abstandsvorschriften bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Die Baugrundstücke im allgemeinen Wohngebiet müssen, solange sie nicht an die öffentliche Entwässerung angeschlossen sind, mindestens 600 qm groß sein.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die private Verkehrsfläche ABCDA ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten; die private Verkehrsfläche BEFCB ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit, mit einem Fahrrecht zugunsten der Grundstücke Straße 526 Nr. 32/36 und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
- Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Aufgestellt: Berlin-Spandau, den 28. März 1966

Bezirksamt Spandau, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt

gez.: Langer

Amtsleiter

Stadtplanungsamt

i.V. gez.: Monke

Amtsleiter

gez.: Bühl

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung

mit Beschluß vom 29. 11. 1967 erhalten und wurde

in der Zeit vom 8. 1. 1968 bis 7. 2. 1968 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Spandau, den 27. 6. 1968

Bezirksamt Spandau

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

i.V. gez.: Abert

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 34/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 18. Februar 1970

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez.: Schwedler

Die Verordnung ist am 28. 2. 1970 im Gesetz- und Verordnungsblatt

für Berlin auf S. 438 verkündet worden.

VIII-91